Schweizerisches Bundesblatt.

45. Jahrgang. IV. Nr. 44. 18. Oktober 1893.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *5 Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. August 1893.

(Vom 13. Oktober 1893.)

Tit.

Den 20. Juni 1893 haben Sie nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Bundesbeschluss über das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Schlachtens ohne vorherige Betäubung.

(Vom 20. Juni 1893.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des unterm 30. August 1892 beim Bundesrate eingereichten und mit 83,159 Unterschriften versehenen Initiativbegehrens, worin die Aufnahme eines neuen Art. 25bis folgenden Inhalts in die Bundesverfassung verlangt wird:

Art. 25bis.

„Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.“

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 1. November 1892;

in Anwendung der Art. 8, 9 und 10 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Das obgenannte Initiativbegehren wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet; die Bundesversammlung beantragt Verwerfung desselben.

2. Der Bundesrat wird mit der Anordnung der Abstimmung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 29. März 1893.

Der Vizepräsident: L. Forrer.
Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 20. Juni 1893.

Der Präsident: Eggli.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Gemäß dem uns in Ziffer 2 erteilten Auftrage haben wir die Abstimmung auf Sonntag den 20. August abhin festgesetzt.

Die Abstimmung hat nachfolgendes Resultat ergeben:

Eidgenössische Volksabstimmung vom 20. August 1893 betreffend das Verbot des Schlachtens ohne vorherige Betäubung.

Kantone.	Stimmberechtigte.	Teilnehmende.	Leere und ungültige Stimmkarten.		Ja.	Nein.	Standesstimme.
			Leer.	Ungültig.			
Zürich . . .	86,333	60,821	5911	52	47,146	7,712	Ja
Bern	114,533	48,777	806		38,440	9,531	Ja
Luzern . . .	31,138	8,400	41	26	4,816	3,517	Ja
Uri	4,286	2,594	32		736	1,826	Nein
Schwyz . . .	12,221	2,617	—	10	1,492	1,115	Ja
Obwalden . .	3,621	997	4	3	321	669	Nein (1/2)
Nidwalden . .	2,860	849	—	1	486	362	Ja (1/2)
Glarus . . .	8,247	3,663	60	15	2,055	1,533	Ja
Zug	6,019	1,338	2	4	865	467	Ja
Freiburg . .	28,534	10,669	91		2,542	8,036	Nein
Solothurn . .	19,024	7,269	74	158	5,559	1,478	Ja
Baselstadt . .	13,485	4,554	7	9	3,480	1,058	Ja (1/2)
Baselland . .	12,798	7,118	132		5,336	1,650	Ja (1/2)
Schaffhausen .	8,005	6,715	141	4	5,538	1,032	Ja
Appenzell A. Rh.	12,330	8,365	372	11	3,091	4,891	Nein (1/2)
Appenzell I. Rh.	3,006	2,315	40		1,077	1,198	Nein (1/2)
St. Gallen . .	51,816	37,189	902	115	14,564	21,608	Nein
Graubünden .	22,237	?	?		2,903	8,959	Nein*)
Aargau . . .	40,033	33,576	614	45	29,653	3,264	Ja
Thurgau . .	24,051	15,046	196	5	11,496	3,349	Ja
Tessin . . .	28,169	6,860	52	20	854	5,934	Nein
Waadt . . .	62,779	18,100	25	40	3,071	14,964	Nein
Wallis . . .	27,718	12,531	30		395	12,106	Nein
Neuenburg . .	26,262	10,814	115	63	4,866	5,770	Nein
Genf	19,408	5,944	84	43	745	5,072	Nein
	668,913	—	—		191,527	127,101	11 1/2 Ja 10 1/2 Nein
					318,628		

*) Art. 14 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892. Die Gemeindeprotokolle geben die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel nicht an.

Demzufolge haben sich für Annahme des neuen Artikels 25bis der Verfassung die Mehrheit des Volkes, sowie 10 ganze und 3 Halbkantone, dagegen 9 ganze und 3 Halbkantone ausgesprochen.

Bald nach Bekanntwerden dieses Resultates haben sich Stimmen erhoben, welche es als mindestens zweifelhaft hinstellten, ob die zum Inkrafttreten des neuen Verfassungsartikels erforderliche Mehrheit der Kantone vorhanden sei. Art. 1 der Bundesverfassung —

wurde argumentiert — kenne nur 22 Kantone; die absolute Mehrheit von 22 sei 12; da sich aber für Annahme nur 11½ Kantone ausgesprochen hätten, sei die absolute Mehrheit nicht erreicht, und es dürfte die Vorlage daher als verworfen betrachtet werden.

Über diese Frage erhob sich eine nicht uninteressante Diskussion in der Presse. Es wurde zugegeben, daß unter der 48er Verfassung so hätte argumentiert werden mögen, daß aber angesichts des zunächst im Verfassungsentwurfe von 1872 komparierenden und sodann unverändert in die 1874er Verfassung übergegangenen Alineas 2 des einschlägigen Verfassungsartikels, angesichts namentlich der Motive, welche nach Mitgabe der Protokolle der Revisionskommission und der eidgenössischen Räte den Gesetzgeber bei Aufnahme jenes Alineas geleitet hätten, ein ernstlicher Zweifel darüber nicht bestehen könne, daß gegenwärtig zur Bildung der absoluten Mehrheit 11½ Standesstimmen genügen, die für Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmung erforderliche Mehrheit (Art. 123 der Bundesverfassung) somit vorhanden sei.

Wir begnügen uns, ohne weitläufiger zu sein, hier unserer Überzeugung Ausdruck zu geben, daß diese letztere Ansicht die richtige ist. Man hat in der That in den Jahren 1872 und 1874 der Unbill, welche darin lag, daß die Stimmen der in zwei Teile geschiedenen Kantone nur dann in Betracht kamen, wenn beide Teile in gleichem Sinne votierten, ein Ende machen wollen; es hieße aber, nachdem man auch halbe Stimmen selbständig zu zählen angefangen hat, auf halbem Wege stehen bleiben, wenn man sagen wollte, sie seien zwar in Betracht zu ziehen, soweit es sich darum handle, auszumitteln, ob die absolute Mehrheit erreicht sei, nicht aber, wo es sich darum handle, festzusetzen, aus wie viel Stimmen jene absolute Mehrheit bestehen müsse. Hat man mit dem System gebrochen, nur ganze Stimmen zu zählen, so muß man konsequenterweise auch mit dem System brechen, die absolute Mehrheit nur nach ganzen Stimmen zu berechnen. Dafür spricht nicht bloß der Wortlaut der in Frage stehenden Verfassungsbestimmung, sondern insbesondere auch der anläßlich ihrer Diskussion im Nationalrate unwidersprochen gebliebene, somit stillschweigend gutgeheißene Hinweis auf den Modus der Abstimmung im Ständerate, wo die ursprünglich zusammengehörigen Halbkantone ebenfalls, ohne deswegen ihre Stimme zu verlieren, ihre eigenen Wege gehen dürfen, und bei Abstimmungen mit dieser ihrer einen Stimme den Ausschlag geben können.

Wir betrachten daher den neuen Art. 25bis als auch von der Mehrheit der Kantone angenommen.

Die Art und Weise, wie die Abstimmung verlaufen ist, veranlaßt uns zu keinen weitern Bemerkungen, außer der, daß die Gemeindeprotokolle von Graubünden, entgegen der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 14 des einschlägigen Gesetzes vom 27. Januar 1892 (A. S. n. F., Bd. XII, S. 889), es unterlassen haben, die Zahl der außer Betracht fallenden Stimmzettel anzugeben, weshalb es nicht möglich ist, festzustellen, wie viele Schweizerbürger sich überhaupt an der Abstimmung beteiligten.

Beschwerden sind keine eingelangt.

Wir beantragen demzufolge Inkrafterklärung des neuen Art. 25bis der Bundesverfassung, indem wir Ihnen Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. Oktober 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die Erwahrung der Volksabstimmung vom 20. August 1893 über das die Aufnahme des Verbotes des Schlachtens ohne vorherige Betäubung in die Bundesverfassung postulierende Initiativbegehren.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag den 20. August 1893 stattgehabte Volksabstimmung über das durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1893 vorgelegte Initiativbegehren um Aufnahme eines neuen Art. 25bis, d. h. des Verbotes des Schlachtens ohne vorherige Betäubung, in die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Oktober 1893,

aus welchen Aktenstücken sich folgendes ergiebt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des Volkes.

Es haben sich ausgesprochen:

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja.	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein.
Zürich	47,146	7,712
Bern	38,440	9,531
Luzern	4,816	3,517
Uri	736	1,826
Schwyz	1,492	1,115
Obwalden . . .	321	669
Nidwalden . . .	486	362
Glarus	2,055	1,533
Zug	865	467
Freiburg . . .	2,542	8,036
Solothurn . . .	5,559	1,478
Baselstadt . . .	3,480	1,058
Baselland . . .	5,336	1,650
Schaffhausen . .	5,538	1,032
Appenzell A.-Rh. .	3,091	4,891
Appenzell I.-Rh. .	1,077	1,198
St. Gallen . . .	14,564	21,608
Graubünden . .	2,903	8,959
Aargau	29,653	3,264
Thurgau . . .	11,496	3,349
Tessin	854	5,934
Waadt	3,071	14,964
Wallis	395	12,106
Neuenburg . . .	4,866	5,770
Genf	745	5,072
	191,527	127,101

II. In Beziehung auf die Standesstimmen.

Es haben sich für Annahme der Vorlage ausgesprochen folgende Kantone:

Zürich	Zug
Bern	Solothurn
Luzern	Schaffhausen
Schwyz	Aargau
Glarus	Thurgau

sowie folgende Halbkantone:

Nidwalden Baselstadt Baselland

das heißt 10 ganze und 3 halbe Stände.

Für Verwerfung dagegen die Kantone:

Uri	Waadt
Freiburg	Wallis
St. Gallen	Neuenburg
Graubünden	Genf
Tessin	

sowie folgende Halbkantone:

Obwalden Appenzell A.-Rh. Appenzell I.-Rh.

das heißt 9 ganze und 3 halbe Stände,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluß vom 20. Juni 1893 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt vom Tage des heutigen Beschlusses an in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

Art. 25bis.

Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

III. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und weitern Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. August 1893. (Vom 13. Oktober 1893.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1893
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	44
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	18.10.1893
Seite Page Pagina	399-406
Ref. No	10 016 324

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.